

Sehr verehrte Mandantin,  
sehr verehrter Mandant,

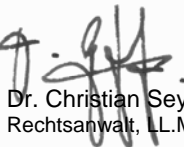
unser aktueller Mandanten-Newsletters **Film-, TV-, Musik- & Bühnenrecht aktuell** enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Medienrechts, insbesondere des Film-, TV-, Musik- und Bühnenrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob angesichts der aktuellen rechtlichen Entwicklungen Handlungsbedarf für Sie besteht.

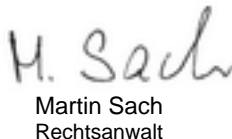
Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen



Dr. Christian Seyfert  
Rechtsanwalt, LL.M. (USA)



Martin Sach  
Rechtsanwalt

## Musikrecht

### ***BGH zum Tonträger-Sampling: Sampeln auch von bloßen Tonfetzen unzulässig?***

**Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20.11.2008 entschieden, dass bereits derjenige in die Rechte des Tonträgerherstellers nach § 85 UrhG eingreift, der einem fremden Tonträger kleinste Tonfetzen entnimmt.**

Die Kläger sind Mitglieder der Musikgruppe „Kraftwerk“. Diese veröffentlichte im Jahre 1977 einen Tonträger, auf dem sich unter anderem das Stück „Metall auf Metall“ befindet. Die Kläger sind Leistungsschutzberechtigte an diesem Tonträger nach § 85 UrhG. Die Beklagten zu 2 und 3 sind die Komponisten des Titels „Nur mir“, den die Beklagte zu 1 mit der Sängerin Sabrina Setlur auf im Jahre 1997 erschienenen Tonträgern einspielte. Dabei kopierten („sampelten“) die Beklagten eine etwa zwei Sekunden lange Rhythmussequenz aus dem streitgegenständlichen Tonträger „Metall auf Metall“ und unterlegten sie dem Titel „Nur mir“ in fortlaufender Wiederholung. Die Beklagten gaben dieses Sampling offen zu, so dass dieser Umstand vom Gericht als unstrittige Tatsache behandelt werden konnte.

Die Kläger meinen, die Beklagten hätten mit diesem Tonträger-Sampling ihre Rechte als Tonträgerhersteller verletzt. Sie nahmen die Beklagten daher auf Unterlassung, Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht, Auskunftserteilung und Herausgabe der Tonträger zum Zwecke der Vernichtung in Anspruch.

Das Berufungsgericht gab der Klage statt. Der BGH hat die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts bestätigt, dass die Beklagten in das Tonträgerherstellerecht der Kläger eingegriffen haben. Die Bestimmung des § 85 Abs. 1 UrhG schützt die zur Festlegung der Tonfolge auf dem Tonträger erforderliche wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung des Tonträgerherstellers. Da der Tonträgerhersteller diese unternehmerische Leistung für den gesamten Tonträger erbringt, gebe es keinen Teil des Tonträgers, auf den nicht ein Teil dieses Aufwands entfielen und der daher nicht geschützt sei. Ein Eingriff in die Rechte des Tonträgerherstellers sei deshalb bereits dann gegeben, wenn einem fremden Tonträger kleinste Tonfetzen entnommen werden.

Das Berufungsgericht hat es jedoch – so der BGH weiter – versäumt zu prüfen, ob die Beklagten sich auf das Recht zur freien Benutzung berufen können. Nach § 24 Abs. 1 UrhG darf ein selbständiges Werk, das in

freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden. Danach könne – so der BGH – auch die Benutzung fremder Tonträger ohne Zustimmung des Berechtigten erlaubt sein, wenn das neue Werk zu der aus dem benutzten Tonträger entlehnten Tonfolge einen so großen Abstand hält, dass es als selbständig anzusehen ist. Eine freie Benutzung sei allerdings in zwei Fällen von vornherein ausgeschlossen: Ist derjenige, der die auf einem fremden Tonträger aufgezeichneten Töne oder Klänge für eigene Zwecke verwenden möchte, befähigt und befugt, diese selbst einzuspielen, gebe es für eine Übernahme der unternehmerischen Leistung des Tonträgerherstellers keine Rechtfertigung. Eine freie Benutzung käme ferner dann nicht in Betracht, wenn es sich bei der erkennbar dem benutzten Tonträger entnommenen und dem neuen Werk zugrunde gelegten Tonfolge um eine Melodie handelt (§ 24 Abs. 2 UrhG).

Hinweis: Das Berufungsgericht wird nun zu prüfen haben, ob die Beklagten sich hinsichtlich des Eingriffs in das Tonträgerherstellerrecht der Kläger auf das Recht zur freien Benutzung berufen können.

Folgende Unterscheidung ist wichtig: Es ging vorliegend nicht um das Urheberrecht an der Komposition des Musikwerkes „Metall auf Metall“, sondern lediglich um die Leistungsschutzrechte des Tonträgerherstellers an der Aufnahme „Metall auf Metall“. Ein Schutz des Urheberrechts des Komponisten an der Komposition hätte zur Voraussetzung, dass der im entnommenen Tonfetzen enthaltene Teil der Komposition als solcher Schöpfungshöhe aufweist, was bei einem bloß zweisekündigen Ausschnitt aus einer Komposition eher unwahrscheinlich ist.

BGH, Urteil v. 20.11.2008, Az. I ZR 112/06 - Metall auf Metall

## Künstlernamensrecht

### *LG München I: Computerspiel „Bully“ verletzt keine Namensrechte des Künstlers „Bully“*

**Das Landgericht München I hat in einem am 28.10.2008 verkündeten Urteil entschieden, dass durch die Verwendung des Wortes „Bully“ zur Bezeichnung eines Computerspiels keine Namensrechte des Künstlers „Bully“ Herbig verletzt werden.**

Der Kläger ist ein bekannter deutscher Komiker. Er hatte gegen einen Softwarehersteller geklagt, weil dieser ein Computerspiel mit dem Titel „Bully – Scholarship Edition“ bzw. „Bully – Die Ehrenrunde“ vertrieben hatte. Der Vertrieb mit diesem Titel sollte dem Spielehersteller verboten werden, da der Kläger mit diesen seiner Ansicht nach Gewalt verherrlichenden Computerspielen nicht in Verbindung gebracht werden wollte.

Das Landgericht München I verneinte jedoch die Verwechslungsgefahr zwischen dem Künstlernamen und dem Titel des Computerspiels. Der Künstlernamen

„Bully“ des Klägers genieße zwar einen gewissen Schutz, zumal dieser Künstlernamen aus Film und Fernsehen bekannt sei. Allerdings sei die Bezeichnung „Bully“ mehrdeutig. So bezeichne das englische Wort „Bully“ unter anderem auch einen Schläger bzw. einen wüsten Schlägertyp. Darauf beziehe sich auch der Inhalt des Computerspiels. Die Richter urteilten, dass das Wort „Bully“ ein beschreibender Begriff sei, dessen Verwendung im Computerspielbereich möglich sein müsse. Dies gelte insbesondere dann, wenn es sich nur um einen Bestandteil des Titels handelt und der Gesamttitel des Computerspiels unschwer erkennen lasse, dass die Sache mit dem Kläger nichts zu tun habe, da das Wort ‚Bully‘ in einem anderen Kontext und mit anderer Bedeutung verwendet werde.

Hinweis: Sofern „Bully“ gegen die Entscheidung Berufung eingelegt hat, wird es interessant sein zu sehen, ob auch das Oberlandesgericht eine Verwechslungsgefahr des Künstlernamens mit dem Computerspiel verneint.

LG München I, Urteil v. 28.10.2008, Az. 33 O 24030/07

## Künstlersozialversicherung

### *Grundlage für die Bemessung des Krankengeldes aus der Künstlersozialversicherung*

**Das Regelentgelt, das der Künstler im Wege der Selbstschätzung ermittelt, ist Grundlage für die Bemessung des Krankengeldes aus der Künstlersozialversicherung. Dies gilt nach Auffassung des Sozialgerichts Detmold auch dann, wenn die tatsächlichen Einkünfte des Künstlers erheblich hiervon abweichen.**

Der als Fotojournalist und Redakteur tätige Kläger hatte sein voraussichtliches Einkommen bei Eintritt in die Künstlersozialversicherung mit 2.200 € monatlich angegeben. Vom 03.04.2004 bis zum 12.04.2004 bezog er von der beklagten Künstlersozialkasse ein Krankengeld. Dieses berechnete die Beklagte jedoch nicht aufgrund der Selbstschätzung des Klägers, sondern auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheids des Klägers für das Vorjahr, der ein monatliches Einkommen von lediglich knapp 1.000 € auswies. Hiergegen wandte sich der Kläger mit seiner Klage. Das SG gab dem Kläger Recht.

Gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 SGB V beträgt das Krankengeld 70 % des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt).

Für nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherte ist das Regelentgelt aus dem Arbeitseinkommen zu berechnen, das der Beitragsbemessung für die letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu Grunde gelegen hat (§ 47 Abs. 4 S. 3 SGB V). Das Gericht versteht diese Regelung dahingehend, dass die Grundlage für die Bemessung des Krankengelds stets dieselbe sein muss, die auch für die Beitragsbemessung maßgebend ist.


Nach § 12 des Künstlersozialversicherungsgesetzes berechnet sich die Höhe der Versicherungsbeiträge auf der Grundlage einer vom Künstler vorzunehmenden Schätzung seines im Folgejahr zu erwartenden Einkommens. Dass diese Schätzung im Einzelfall deutlich vom Realeinkommen des Künstlers abweichen könne, sei in Kauf zu nehmen.

Während bei hauptberuflich Selbständigen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, die Beitragsbemessungsgrenze für die Höhe der monatlichen Beiträge maßgebend ist, wird nach § 234 SGB V bei Künstlern und Publizisten der Beitragsbemessung der 360. Teil des voraussichtlichen Jahreseinkommens, mindestens jedoch der 180. Teil der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zu Grunde gelegt. Der Gesetzgeber hat sich bei Künstlern und Publizisten also bewusst gegen das sonst für Selbständige geltende Höchstbeitragsprinzip entschieden.

Mit der Reform des KSVG im Jahr 1989 hat der Gesetzgeber zudem das bis dahin geltende System der nachträglichen Beitragsbemessung abgeschafft und der Einkommensschätzung damit einen entscheidenden Stellenwert eingeräumt. Hatten Künstler und Publizisten bis zur KSVG-Reform ihr Einkommen nur vorläufig zu schätzen und bis zum 30.04. des Folgejahres eine nachträgliche Meldung ihres tatsächlichen Einkommens abzugeben, bildet die im Voraus abzu-

gebende Einkommensschätzung nunmehr die alleinige Beitragsbemessungsgrundlage.

Das Ziel einer größtmöglichen Annäherung der Beitragsbemessungsgrundlage an das tatsächlich erzielte Einkommen solle nach der Konzeption des Gesetzgebers durch die zahlreichen der Künstlersozialkasse zustehenden Auskunftsrechte erreicht werden. Wenn dieses Überwachungssystem im Einzelfall keine Wirkung entfalte, dürfe dies aber nicht zu einem Auseinanderfallen der Beitragsbemessungsgrundlage und der Grundlage für die Berechnung des Krankengeldes führen, so das Gericht.

SG Detmold, Urteil v. 30.10.2007, Az. S 5 KR 150/06 

### *Profisportler versicherungspflichtig?*

**Profisportler, die in einem Werbespot auftreten, sind auch dann nicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtig, wenn sie ihre Rolle in dem Spot nach einem dafür verfassten Drehbuch spielen.**

Ob ein Mitwirkender an einem Werbespot als Schauspieler und damit als Künstler anzusehen ist, hängt nach Ansicht des Bundessozialgerichts maßgeblich vom Schwerpunkt des vom Werbeträger mit der Mitwirkung verfolgten Zwecks ab. Eine künstlerische Betätigung ist demnach nur zu bejahen, wenn die schauspielerische Leistung im Vordergrund der Tätigkeit steht. Dies ist jedoch dann nicht der Fall, wenn es in erster Linie um die Vermarktung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen geht. Hiervon ist nach Meinung des Gerichts bei Profisportlern zumindest dann regelmäßig auszugehen, wenn sie der Werbeträger allein wegen ihres hohen Bekanntheitsgrads und wegen ihrer Vorbildfunktion engagiert.

Hinweis: Anders kann dies bei weniger bekannten Sportlern und, wie das BSG in seinem Urteil ausdrücklich anmerkt, dann sein, wenn ein Sportler in einem Spielfilm mitwirkt.

BSG, Urteil v. 24.01. 2008, Az. B 3 KS 1/07 R 



## **WINHELLER Rechtsanwälte**

Corneliusstr. 34  
D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80  
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: <http://www.winheller.com>

Zweigstellen: Karlsruhe, Shanghai

- ▶ Wirtschaftsrecht
- ▶ Gewerblicher Rechtsschutz
- ▶ Medienrecht & Sportrecht
- ▶ Kapitalanlagerecht
- ▶ Stiftungsrecht
- ▶ Nonprofitrecht

**Weitere Informationen finden  
Sie auf unserer Website**

[www.winheller.com](http://www.winheller.com)